

Satzung des Amateur Radio Club Essen e.V. (ARCE)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein (Club) führt den Namen „Amateur Radio Club Essen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen werden.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Club verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke.
2. Zweck des Clubs ist die Förderung des Amateur Sende- und Empfangwesens im Sinne des Amateurfunkgesetzes und der gemeinsamen Interessen der Funkamateure.
3. Aufgabe des Clubs ist es, seine Mitglieder zu befähigen, diesen Zielen zu dienen und sie zu verwirklichen. Dazu gehören insbesondere:
 - a) technische Studien sowie Aus- und Fortbildung für alle Bereiche des Amateurfunks
 - b) die Pflege der Freundschaft zwischen den Funkamateuren des In- und Auslandes, die Förderung internationaler Kontakte, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung
 - c) die Förderung und Betreuung jugendlicher Mitglieder
 - d) die Vorbereitung auf die behördliche Prüfung zur Erlangung einer Sende- und Empfangsgenehmigung der BNetzA
 - e) Beihilfe zur Erhaltung der Vereinsräume des DARC-Ortsverbandes Essen (L05) sowie die Überlassung von vereinseigenen Geräten und Gegenständen zur Nutzung durch den Ortsverband Essen (L05) des DARC e.V. .

§ 3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder können nur natürliche Personen werden.
2. Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, die sich verpflichten, wenigstens einmal jährlich einen Spendenbeitrag zu leisten.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern befindet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss

Der Austritt ist mit einmonatiger Kündigungsfrist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

Der Ausschluss kann durch den Vorstand bei gröblicher Verletzung des Vereinszweckes oder Nichtzahlung eines Jahresbeitrages nach vorheriger Mahnung beschlossen werden; er muß dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Der Betroffene ist vor Erlass der Entscheidung zu hören. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied bleibt zur Zahlung des Jahresbeitrages bis zum Schluss des Geschäftsjahres verpflichtet.

Im Übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Mitglieder nach den Bestimmungen der §§ 34 bis 39 BGB.

§ 4 Beiträge

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung laufender Jahresbeiträge verpflichtet. Die Höhe des Jahresbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist auch dann zu

entrichten, wenn der Beitritt zum Verein erst im Laufe des Kalenderjahres erfolgt. Der Jahresbeitrag ist ohne besondere Aufforderung bis spätestens zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

3. Fördernde Mitglieder zahlen oder leisten das, wozu sie sich bei der Aufnahme verpflichtet haben.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Er kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung erweitert werden.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Er hat folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - Vertretung des Vereins nach innen und außen unter Beachtung von § 6, 2.
 - Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Erstellung eines Jahresberichtes .
 - Erstellung eines Kassenberichtes, der von zwei ordentlichen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, geprüft sein muß

§ 7 Schuldenhaftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vermögen des Vereins.

Ausgeschiedene Mitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden fälligen Jahresbeiträge.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied eine Stimme.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr mit Bekanntgabe von Tagesordnung und Beschlussvorlagen sowie unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich* einzuberufen. – (* = *eMail genügt dieser Anforderung*)
3. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder
 - Überwachung der Tätigkeit des Vorstandes und Einhaltung der Satzung
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins .

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandmitglied geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde .
6. Die Mitgliederversammlung fasst – außer in den Fällen des § 8, 7. – Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
7. Beschlüsse über Satzungsänderung, Abwahl von Vorstandsmitgliedern und die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von mindestens Dreiviertel der Stimmen der erschienenen Mitglieder.
8. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
9. Der Vorstand kann jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies begründet verlangt.

§ 9 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ausgenommen zweckgebundene Aufwandsentschädigungen in Einzelfällen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen sind, sowie Barauslagen auf Nachweis. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, weder bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein noch bei Auflösung des Vereins.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Amateur-Radio-Club e.V., Bundesverband für Amateurfunk in Deutschland, Baunatal, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dieser ist gleichfalls gemeinnützig im Sinne der vorstehenden Ziffer 1.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 07.02.2010 beschlossen und tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen in Kraft.

Stand 21.05.2010

P.S.: Der Verein wurde mit Datum vom 22.02.2010 unter Nr. VR 5052 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen.
Steuer-Nr. beim Finanzamt Essen-Süd 112/5752/0823. Für Spenden (nicht für Beiträge) ist der Verein berechtigt, Zuwendungsbescheinigungen nach amtl. Muster auszustellen.